



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0290/2026</b>		Datum: 19.05.2026	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.: UN/K36002	
<b>Betreff:</b>			
<b>Einvernehmen der Gemeinde zu einer naturschutzrechtlichen Genehmigung zu einem baugenehmigungsfreien Vorhaben im Außenbereich von Güls, Flur 6, Flurstück 1169/1</b>			
Gremienweg:			
09.06.2026	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

### Beschlusstwurf:

Der Ausschuss stimmt dem nachgenannten privilegierten Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 BauGB zu:

- Errichtung eines Unterstandes für landwirtschaftliche Maschinen

<b>Antragseingang</b>	12.06.2025
<b>Vorbescheid erteilt</b>	nein
<b>Vorhabenbezeichnung</b>	Errichtung eines Unterstandes für landwirtschaftliche Maschinen
<b>Gemarkung</b>	Güls
<b>Flur</b>	6
<b>Flurstück</b>	1169/1

### Begründung:

Mit Schreiben vom 12. Juni 2025 wurde die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Unterstandes für landwirtschaftliche Maschinen beantragt. Nach dem Antrag wird das Gebäude 96 m<sup>2</sup> Größe (12 m Breite und 8 m Tiefe) umfassen, maximal 4 m Firsthöhe aufweisen und ausschließlich landwirtschaftlichen Maschinen (Obstbaubetrieb) Unterstand bieten. Der Unterstand wird aus einer Holz-Balkenkonstruktion errichtet. Die Dach- und Seitenwände sind mit Trapezblech geplant.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde hat dem Antragsteller in Ihrer Stellungnahme zur Bauvoranfrage mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für ein baugenehmigungsfreies Vorhaben gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 1 b) Landesbauordnung vorliegen und somit **kein** bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist. Da durch die Errichtung des Unterstandes ein Eingriff in Natur und Landschaft bewirkt wird, ist gemäß § 17 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Das Vorhaben soll auf dem Flurstück 1169/1 in der Flur 6 der Gemarkung Güls errichtet werden und liegt nach den Feststellungen der Bauaufsichtsbehörde im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch. Gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch liegt ein privilegiertes Vorhaben u.a. dann vor, wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Die Bauaufsichtsbehörde hat unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer festgestellt, dass es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Die Erschließung ist gesichert.

Hierfür sind Baulasten einzutragen.

Die naturschutzrechtliche Genehmigung für das privilegierte Vorhaben ist unter Auflage von Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu erteilen. Für die rechtliche Sicherung der extern liegenden Kompensationsmaßnahmen wurde eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen.

**Anlage/n:**

- Übersichtsplan
- Katasterplan
- Frontansicht Holz-Balkenkonstruktion Schuppen (ohne Dach und Seitenwände)

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Durch das Vorhaben sind keine signifikanten Auswirkungen auf den Klimaschutz zu erwarten.